

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rainer Wimmer, Christoph Zarits, Mag. Markus Koza,
Kolleginnen und Kollegen

betreffend **Impfpflicht und Arbeitswelt**

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Gesundheitsausschusses über den Antrag 2173/A der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG) (1312 d.B.)

Die Corona-Pandemie stellt vor allem auch die Arbeitswelt vor große Herausforderungen. Es gilt alle Anstrengungen anzustellen um jeden weiteren Lockdown und damit hohe Arbeitslosigkeit und viele ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit zu verhindern.

Der Arbeitsort muss aber auch ein vor Ansteckung sicherer Ort sein und daher gilt seit längerer Zeit die sogenannte „3-G-Regelung“, also geimpft, genesen oder getestet, für alle ArbeitnehmerInnen in Österreich.

Durch die Einführung der generellen Covid-19-Impfpflicht ergeben sich jedoch Fragestellungen im Bereich der Arbeitswelt, die keinesfalls auf dem Rücken der ArbeitnehmerInnen ausgetragen werden dürfen. Auch das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf hat gezeigt, dass es Klarstellungen zum Schutz der Beschäftigten braucht.

Beispielsweise ist festzuhalten, dass Einkommensersatzansprüche nach dem Epidemiegesetz auch ungeimpften ArbeitnehmerInnen auch nach Inkrafttreten der Impfpflicht weiterhin ungeschmälert zustehen.

Auch nach Einführung der Covid-19-Impfpflicht wird es weiterhin ArbeitnehmerInnen geben, die von der Impfpflicht ausgenommen sind – Schwangere, Personen die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können oder auch jugendliche ArbeitnehmerInnen. Auch für diese braucht es klare Regelungen.


Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten nachfolgenden

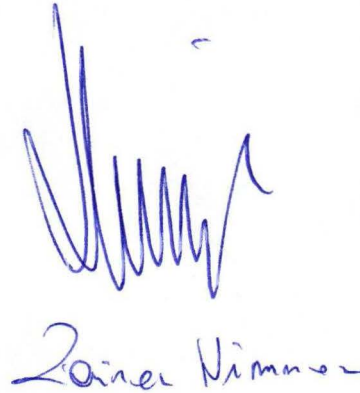
Entschließungsantrag

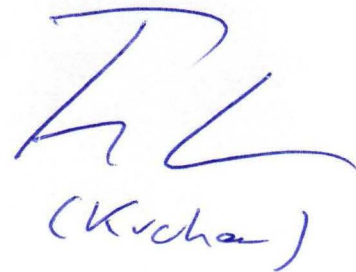
Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Nationalrat ist der Auffassung, dass bestehende arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Regelungen und Ansprüche durch das COVID-19-Impfpflichtgesetz unberührt bleiben.“

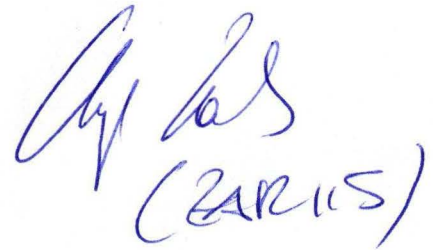
Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird daher ersucht, dass die aktuell (am 20. Jänner 2022) in der 6. Covid-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung geltende 3G-Regelung für Arbeitsorte bzw. 2,5G-Regelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheime, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstigen Orten an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, beibehalten werden und die allenfalls dafür erforderlichen Tests unentgeltlich bleiben.“


(KOZA)


Zainer Nimmer


(Kucher)


[Stöckl]


(CARUS)

